



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
19.11.2014

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
8166

(02 28)
14-5821

Bonn
19.12.2014

Ihre Anfrage vom 19.11.2014 - Einzeldaten zu Störungsmeldungen der Netzbetreiber / SAIDI-Wert

Sehr geehrter Herr Dalheimer,

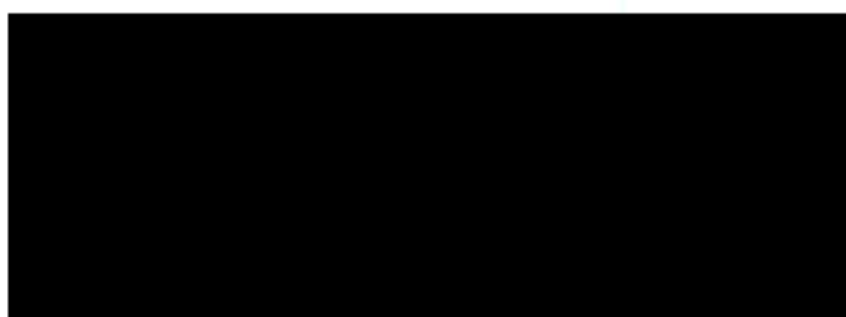
vielen Dank für Ihre Anfrage vom 19. November 2014, in der Sie von der Bundesnetzagentur Auskunft zu den einzelnen Störungsmeldungen der Netzbetreiber erbitten, die in Ihrer Gesamtheit den SAIDI-Wert ausmachen.

Ich habe Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) geprüft. Nach § 8 Abs. 1 IFG ist einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann. Für das von Ihnen vorgetragene Anliegen bestehen Anhaltspunkte für schutzwürdige Interessen der betroffenen Netzbetreiber, sodass die Bundesnetzagentur im Falle eines etwaigen Antrages verpflichtet wäre, jedem der knapp 900 Netzbetreiber, die Datensätze nach § 52 EnWG übermitteln, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Zudem werden nach § 10 IFG für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren nach Maßgabe der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung, IFGGebV) erhoben. Für Anfragen, deren Bearbeitung länger als 30 Minuten dauert, können je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen 15,- Euro und 500,- Euro erhoben werden. Auch wenn der Arbeitsaufwand vor Bearbeiten des Antrages nicht abschließend festgestellt werden kann, kann aufgrund der Vielzahl der dem SAIDI-Wert zugrundeliegenden Meldungen im Falle der Einleitung eines Drittbeteiligungsverfahrens davon ausgegangen werden, dass sich die Gebühren am oberen Rand des vorgegebenen Rahmens befinden dürften. Zudem wären die Auslagen für die zu fertigenden Schreiben von Ihnen zu tragen, vgl. § 1 Abs. 2 IFGGebV.

Ich bitte Sie um Mitteilung, ob Sie unter diesen Umständen Ihren Antrag nach dem IFG aufrechterhalten möchten.

Mit freundlichen Grüßen



Abteilungsleiter Energie